
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 3

Samstag, den 30. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 6	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.01.2010
		Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und der Stadt Mettmann
Seite 7	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und der Stadt Haan
		Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2010
Seite 8	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Offenlegung des Beteiligungsberichtes
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 14.01.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Januar 2010

Thomas Hendele
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister Arno Werner und den Kämmerer/Beigeordneten Heribert Schiefer

- nachfolgend „Erkrath“ genannt –

und

der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Günther und der Fachbereichsleiterin Astrid Hinterthür

- nachfolgend „Mettmann“ genannt –.

Präambel

Erkrath ist als Schulträger für die beiden städtischen Gymnasien „Gymnasium am Neandertal, Heinrichstr. 12“ und „Gymnasium Hochdahl, Rankestr. 4-6“ im Stadtgebiet Erkrath zuständig. Mit Bescheiden vom 23.01.2009 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf die Umwandlung der beiden Schulen in gebundene Ganztagsgymnasien und zwar ab dem Schuljahr 2009/10 für das Gymnasium am Neandertal und ab dem Schuljahr 2010/11 für das Gymnasium Hochdahl. Nach der Einführung des Ganztags für beide Gymnasien steht den Schülerinnen und Schülern, die nach dem Willen der Eltern im Halbtagsbetrieb beschult werden sollen, keine Möglichkeit der Beschulung im Stadtgebiet Erkrath mehr zur Verfügung. Daher wurden die Genehmigungen mit der Auflage versehen, durch Absprache mit einem benachbarten Schulträger die Beschulung dieser

Kinder sicher zu stellen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Erfüllung dieser Auflage.

Mettmann ist als Schulträger im Stadtgebiet Mettmann zuständig für das städtische Gymnasium im Halbtagsbetrieb „Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13“, sowie das „Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4“, das voraussichtlich ab dem Schuljahr 2010/11 den Ganztagsbetrieb aufnimmt.

§ 1 Verpflichtungen

Im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten am Konrad-Heresbach-Gymnasium verpflichtet sich Mettmann grundsätzlich zur Aufnahme Erkrather Schüler/innen, die nach dem Willen der Eltern im Halbtagsbetrieb beschult werden sollen. Im Gegenzug verpflichtet sich Erkrath, die aufnehmende Schule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO, BASS 11 – 04 Nr. 3.1) anzuerkennen, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 SchfKVO Ansprüche auf Erstattung von Schülerfahrkosten geltend gemacht werden können. Über die Aufnahme in allen Fällen entscheidet die Schulleitung des Konrad-Heresbach-Gymnasiums gemäß § 46 Schulgesetz NRW (BASS 1 – 1) nach erfolgter Abstimmung der Schulträger mit der Schulaufsicht über die Klassenbildung gemäß § 6 Abs. 6 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (BASS 11 – 11 Nr. 1).

§ 2 Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit den Aufnahmeverfahren der Gymnasien zum Schuljahr 2010/2011 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann beidseitig zum 31.12. des Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Folgejahres gekündigt werden.

§ 3 entfällt

§ 4 Schlussbestimmungen

- Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mettmann.

Erkrath, den 04. November 2009

Für die Stadt Erkrath:

Arno Werner
Bürgermeister

Heribert Schiefer
Kämmerer/Beigeordneter

Mettmann, den 11. November 2009

Für die Stadt Mettmann:

Bernd Günther
Bürgermeister

Astrid Hinterthür
Fachbereichsleiterin

Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Erkrath und Mettmann vom 11.11.2009 über die „Beschulung Erkrather Schüler am städtischen Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13 in 40822 Mettmann im Halbtagsbetrieb“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW Seite 298), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 20. Januar 2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Leven

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister Arno Werner und den Kämmerer/Beigeordneten Heribert Schiefer
- nachfolgend „Erkrath“ genannt –

und

der Stadt Haan, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, vertreten durch den Bürgermeister Knut vom Bover und der Kämmerin/Beigeordneten Dagmar Formella
- nachfolgend „Haan“ genannt –.

Präambel

Erkrath ist als Schulträger für die beiden städtischen Gymnasien „Gymnasium am Neandertal, Heinrichstr. 12“ und „Gymnasium Hochdahl, Rankestr. 4-6“ im Stadtgebiet Erkrath zuständig. Mit Bescheiden vom 23.01.2009 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf die Umwandlung der beiden Schulen in gebundene Ganztagsgymnasien und zwar ab dem Schuljahr 2009/10 für das Gymnasium am Neandertal und ab dem Schuljahr 2010/11 für das Gymnasium Hochdahl. Nach der Einführung des Ganztags für beide Gymnasien steht den Schülerinnen und Schülern, die nach dem Willen der Eltern im Halbtagsbetrieb beschult werden sollen, keine Möglichkeit der Beschulung im Stadtgebiet Erkrath mehr zur Verfügung. Daher wurden die Genehmigungen mit der Auflage versehen, durch Absprache mit einem benachbarten Schulträger die Beschulung dieser Kinder sicher zu stellen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Erfüllung dieser Auflage.

Haan ist als Schulträger zuständig für das städtische Gymnasium Adlerstraße 3 im Stadtgebiet Haan.

§ 1 Verpflichtungen

Im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten am Gymnasium Adlerstraße verpflichtet sich Haan grundsätzlich zur Aufnahme Erkrather Schüler/innen, die nach dem Willen der Eltern im Halbtagsbetrieb beschult werden sollen. Im Gegenzug verpflichtet sich Erkrath im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten grundsätzlich zur Aufnahme Haaner Schüler/innen, die nach dem Willen der Eltern im Ganztagsbetrieb beschult werden sollen. Über die Aufnahme in allen Fällen entscheiden die Schulleitungen gemäß § 46 Schulgesetz NRW (BASS 1 – 1) nach erfolgter Abstimmung der Schulträger mit der Schulaufsicht über die Klassenbildung gemäß § 6 Abs. 6 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (BASS 11 – 11 Nr. 1).

§ 2 Schülerfahrkosten

Bei Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers gemäß § 1 dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, die aufnehmende Schule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO, BASS 11 – 04 Nr. 3.1) anzuerkennen, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 SchfkVO Ansprüche auf Erstattung von Schülerfahrkosten beim jeweiligen Schulträger geltend gemacht werden können.

§ 3 Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit den Aufnahmeverfahren der Gymnasien zum Schuljahr 2010/2011 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann beidseitig zum 31.12. des Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Folgejahres gekündigt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 1) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mettmann.

Erkrath, den 20. Oktober 2009

Für die Stadt Erkrath:

Arno Werner
Bürgermeister

Heribert Schiefer
Kämmerer/Beigeordneter

Haan, den 11. Dezember 2009

Für die Stadt Haan:

Knut vom Bover
Bürgermeister

Dagmar Formella
Kämmerin/Beigeordnete

Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Erkrath und Haan vom 11.12.2009 über die „Beschulung Erkrather Schüler am städtischen Gymnasium Adlerstr. 3 in 42781 Haan im Halbtagsbetrieb“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW Seite 298), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 20. Januar 2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Leven

Bekanntmachung

Die vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarungen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Januar 2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Leven

Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010 wurde gemäß § 54 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt und am 14.01.2010 in den Kreistag des Kreises Mettmann eingebracht. Der Entwurf liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme, außer an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen, im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.207, 40822 Mettmann, montags bis freitags von 8.30 bis 15.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, können gemäß § 54 KrO NRW von Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, zu erheben.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden, beschließt nach § 54 KrO NRW der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Mettmann, den 18. Januar 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Peter Herweg
Kreiskämmerer

Bekanntgabe der Offenlegung des Beteiligungsberichtes des Kreises Mettmann

Der Beteiligungsbericht 2009 des Kreises Mettmann über seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung wurde gemäß § 3 (1) NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEGR NRW) und § 53 (1) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) erstellt.

Er enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage, den Personalbestand und die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen. Basis liefern die Daten der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum 31.12.2008.

Der Bericht kann montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.219, 40822 Mettmann, von den Einwohnern des Kreises eingesehen werden und steht zudem in elektronischer Form im Internet auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-mettmann.de zur Verfügung.

Mettmann, den 19. Januar 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Herweg
Kreiskämmerer

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4045015254
ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch Nr. alt 3789831 - Nr. neu 3023789831
ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, den 05. Januar 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3031632619
Nr. 3041337787
ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher Nr. alt 2225688 - Nr. neu 4042225682
Nr. alt 3901469 - Nr. neu 3043901465
Nr. alt 3980083 - Nr. neu 3043980089
ausgestellt von der Sparkasse Ratingen deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, den 20. Januar 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert